

## Informationen zur Durchführung von Generalversammlungen

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zum Thema Generalversammlungen möchten wir Sie mit diesem Infoblatt umfassend über die Durchführung von Generalversammlungen aufklären. Das Infoblatt haben wir in Form einer FAQ-Liste gestaltet.

### Allgemein

#### **Kann in diesem Jahr auf die Generalversammlung verzichtet werden?**

Nein, die Generalversammlung ist zwingend durchzuführen. Rechtliche Grundlage ist dabei das Genossenschaftsgesetz.

#### **Welche Konsequenzen ergeben sich dadurch, dass die Generalversammlung nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres durchgeführt wurde?**

Folge einer Verschiebung über den 30. Juni hinaus ist die Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 73 GenG, sofern die Voraussetzungen für den Verzugseintritt auch tatsächlich vorliegen. Hiervon ist regelmäßig nicht auszugehen, da ein offizielles Versammlungsverbot ausgesprochen worden ist. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Hintergrund des Coronavirus beschließen, entgegen § 48 Abs. 1 S. 3 GenG die Versammlung erst später durchzuführen, wird dies im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht beanstandet ([vgl. Mitgliederinformation RW-007/GW-005](#)).

#### **Was muss bei der Durchführung einer Generalversammlung beachten werden?**

Generell gelten auch weiterhin die bestehenden Regelungen wie bisher (z.B. 14 Tagefrist bei der Einladung). Zur Durchführung von Versammlungen sind die geltenden [Corona-Regelungen](#) zu beachten.

#### **Kann die Generalversammlung virtuell durchgeführt werden? Kann auch in der Zukunft die Generalversammlung virtuell durchgeführt werden?**

Im Zuge der Corona-Krise hat die Bundesregierung temporäre Erleichterungen für Genossenschaften formuliert. So können Beschlussfassungen der Generalversammlung auch ohne Satzungsgrundlage (§ 43 Abs. 7 Satz 1 GenG) schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Erleichterungen gelten ausschließlich für Sitzungen, Abstimmungen etc., die im Jahr 2020 stattfinden ([vgl. Mitgliederinformation RW-008/GW-006](#)). Für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen in der Zukunft (ab dem Jahr 2021) ist eine Satzungsänderung notwendig.

### Generalversammlung als Präsenzveranstaltung

#### **Was gibt es bei einer Generalversammlung in Präsenz zu beachten?**

Zur Durchführung von Versammlungen sind die geltenden [Corona-Regelungen](#) zu beachten. Zudem gibt es eine [Orientierungshilfe](#) und eine [Checkliste](#) des BWGV zur Veranstaltungsplanung in Pandemie-Zeiten.

### Generalversammlung als virtuelle Versammlung

#### **Was gibt es bei einer Generalversammlung im virtuellen Format zu beachten?**

Der Fachausschuss Recht des DGRV hat bestimmte [Mindestvoraussetzungen für die Durchführung von virtuellen General-/Vertreterversammlungen](#) zusammengestellt ([vgl. RW-011/GW-009](#)).

#### **Bietet der BWGV eine Möglichkeit, die Generalversammlungen im virtuellen Format durchzuführen?**

Ja, wir bieten Ihnen ein [Gesamtpaket](#) zur elektronischen Durchführung von Generalversammlungen an, das Ihnen die Möglichkeit gibt, sich ganz auf Ihren eigenen Part in der Versammlung zu konzentrieren und die technische Seite auszulagern. Ergänzende Unterstützungsleistungen aus dem Betreuungsbereich sowie der Rechts- und der Steuerberatung können dazu gebucht werden ([vgl. RW-014/GW-011](#)).